

**Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:**

## § 7

Auf den Nachtragsbescheid ist der § 4 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

**Zu § 27 a Abs. 1 der Verordnung:**

## § 8

(1) Die Kontrolle durch die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie, Gas und, soweit sie Energieversorgungsbetriebe sind, Wärmeenergie ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen, bei Gas auch der Gewinnungsanlagen, sowie deren Vorbereitung auf den Winterbetrieb; •
2. die termin- und qualitätsgerechte Instandsetzung gestörter Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems;
3. die Erfüllung des bilanzierten Aufkommens an Elektroenergie bzw. Gas bzw. Wärmeenergie;
4. die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Elektroenergie bzw. Gas bzw. Wärmeenergie.

(2) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas haben Störungen an Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems zu untersuchen oder sich an der Untersuchung zu beteiligen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

(3) Die Kontrolle durch das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Einhaltung des mit den Bilanzanteilen für feste Brennstoffe vorgegebenen Verbrauchs;
2. die ordnungsgemäße Bevorratung fester Brennstoffe.

## § 9

(1) Der Leiter des operativen Leitungsorgans bzw. des wirtschaftsleitenden Organs der Energieversorgungsbetriebe hat für die Kontrolle ständige Kontrollbeauftragte einzusetzen.

(2) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen des Leiters der Staatlichen Hauptlastverteilung, der Staatlichen Hauptgasverteilung, des operativen Leitungsorgans für feste Brennstoffe und des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs der Energieversorgungsbetriebe ist der Minister für Kohle und Energie, im übrigen der Leiter des höheren operativen Leitungsorgans, zuständig.

**Zu § 27 a Abs. 3 der Verordnung:**

## § 10

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, der t§ 3, der § 4 Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. I Nr. 38 S. 459) außer Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
Mitzinger

R a u c h f u ß  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Leiter  
der Zentralen Energie-  
kommission beim Ministerrat

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Aufgaben, die Arbeitsweise und  
die Zusammensetzung der Energiekommissionen  
der Räte der Bezirke und Kreise**

**vom 8. November 1979**

## § 1

Die Anordnung vom 20. März 1979 -über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO — (GBl. I Nr. 9 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält die Fassung:

„Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen obliegt dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.“

2. Der Abs. 2 des § 5 wird gestrichen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Leiter  
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 78)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Verteilung von Gas  
— Zweite Gasverteilerordnung —**

**vom 8. November 1979**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 7 der Gasverteilerordnung vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 353) erhält folgende Fassung und als §§ 7a bis 7c werden eingefügt:

## ..§ 7

(1) Hauptgasverteilung gemäß den Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft ist die Staatliche Hauptgasverteilung. Sie ist dem Ministerium für Kohle und Energie nachgeordnet.

(2) Der Sitz der Staatlichen Hauptgasverteilung ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7a

(1) Die Staatliche Hauptgasverteilung wird vom Hauptgasverteiler geleitet. Er ist dem Minister für Kohle und Energie für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Hauptgasverteilung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptgasverteiler vertritt die Staatliche Hauptgasverteilung im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. \*s.

<sup>1</sup> (1.) Gasverteilerordnung vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 353).